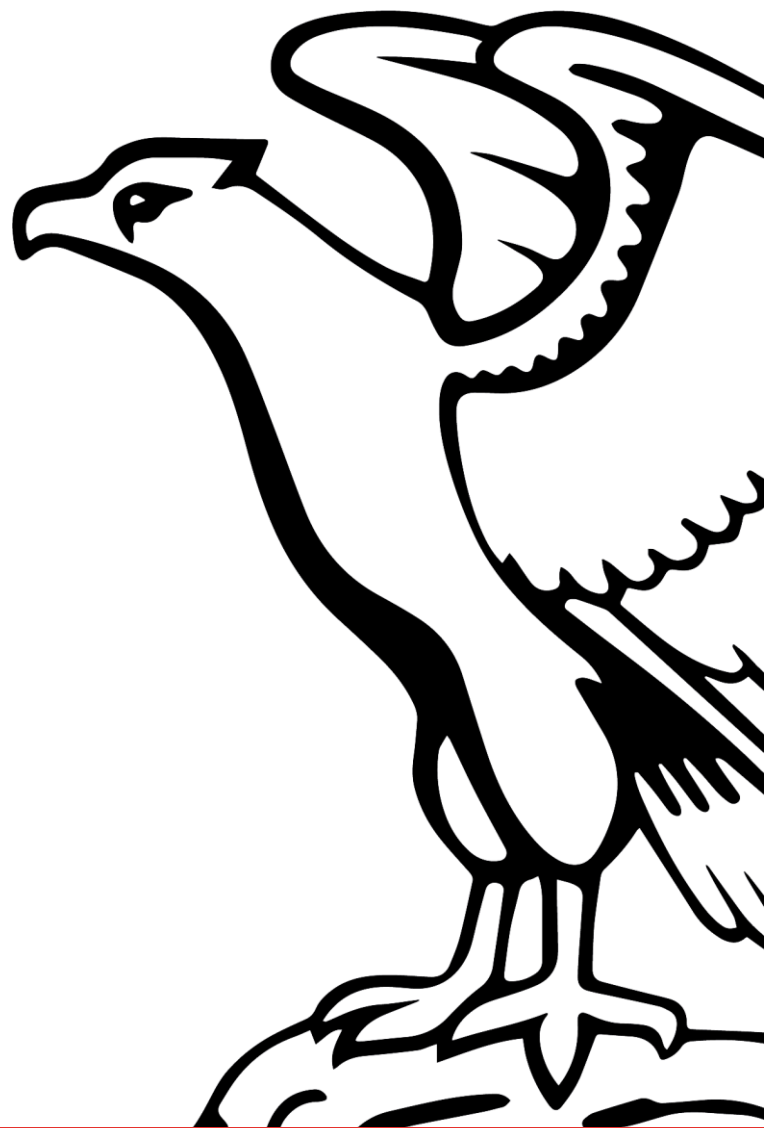


# Einsatzgrundsätze für den Wasser-Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg



# Einsatzgrundsätze

## Wasser-Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz in Baden- Württemberg

STAND Juli 2026 (neue Gesetzestexte und redaktionelle Anpassungen)

### Impressum

Herausgeber:

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. –**

**Landesverband Baden**

**Werftstr. 8a, 76189 Karlsruhe**

**Landesverband Württemberg**

**Mühlhäuser Str. 305, 70378 Stuttgart**

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Landesverbandes Baden e.V. oder Württemberg e.V. der DLRG in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Landesverbandes Baden e.V. oder Württemberg e.V. der DLRG gestattet.

Der Ausdruck für verbandsinterne Zwecke ist den Mitgliedern der DLRG erlaubt.

**Bezugsquelle:**

**DLRG Landesverband Baden e.V.**

Werftstr. 8a

76189 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 911 00 10

**DLRG Landesverband Württemberg e.V.**

Mühlhäuser Str. 305

70378 Stuttgart

0711 / 95 39 50 0

Anmerkungen bitte an:

**einsatz@baden.dlrg.de**

**oder**

**einsatz@wuerttemberg.dlrg.de**

## Hinweis

Wenn in dem vorliegenden Dokument nur die männliche oder weibliche Form Verwendung findet, so dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und Einfachheit. Es sind stets Personen aller Geschlechter mit einbezogen, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

## Literatur/Quellen

-  Rettungsdienstgesetz und Rettungsdienstplan in der jeweiligen aktuellen Fassung.
-  Landes-Katastrophenschutz-Gesetz BW in der aktuellen Fassung.
-  Konzeption zur Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes in Baden-Württemberg
-  Konzeption zur Mitwirkung der DLRG Landesverbände und Baden e.V. und  
Württemberg e.V. im Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg
-  Verwaltungsvorschrift Stärke und Ausstattung des Katastrophenschutzes  
in Baden-Württemberg.
-  Ausbildungsvorschriften des Bundesverbandes
-  Prüfungsordnungen des Bundesverbandes
-  Ausbildungsvorschrift 812 BW
-  Einsatzgrundsätze
-  Dienstbuch
-  Merkblätter des Bundesverbandes
-  DGUV Vorschriften

## Vorwort

Für alle Einsatzkräfte in Baden-Württemberg gelten auf Grund dessen, dass die DLRG im Land Teil des Rettungsdienstes (§ 3 RDG) ist, andere Anforderungen im Wasser-Rettungsdienst. In Baden-Württemberg ist die Konzeption über die Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes Grundlage für die Tätigkeit und somit auch für die Ausbildung. Daher unterscheidet sich der Wasser-Rettungsdienst in Baden-Württemberg vom Wasserrettungsdienst der DLRG im Allgemeinen und erfordert einer erweiterten Ausbildung und erweiterter Regelungen.

Zusätzlich hat das Land Baden-Württemberg die Wasserrettung als eigenen Fachdienst in den Katastrophenschutz – explizit in die Verwaltungsvorschrift Stärke und Ausstattung des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg – integriert.

Auf Grund dieser Grundlagen haben die beiden Landesverbände in enger Zusammenarbeit und unter Hinzuziehung aller in Baden-Württemberg geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen sowie der gültigen Ordnungen der DLRG, diese Einsatzgrundsätze entworfen.

# Inhaltsverzeichnis

|                                                            |           |
|------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>IMPRESSUM .....</b>                                     | <b>2</b>  |
| <b>HINWEIS .....</b>                                       | <b>3</b>  |
| <b>LITERATUR/QUELLEN .....</b>                             | <b>3</b>  |
| <b>VORWORT .....</b>                                       | <b>4</b>  |
| <b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>                            | <b>5</b>  |
| <b>TEIL 1 – QUALIFIKATIONEN UND EINSATZFÄHIGKEIT .....</b> | <b>6</b>  |
| 1.1 EINSATZFÄHIGKEIT .....                                 | 6         |
| 1.2 HELFER / ALLGEMEINE EINSATZFÄHIGKEIT .....             | 6         |
| 1.3 FÜHRUNGSKRÄFTE .....                                   | 7         |
| 1.4 KRAFTFAHRER .....                                      | 8         |
| 1.5 BOOTSFÜHRER .....                                      | 8         |
| 1.6 EINSATZTAUCHER .....                                   | 9         |
| 1.7 STRÖMUNGSRETTETTER .....                               | 10        |
| 1.8 SANITÄTER .....                                        | 10        |
| <b>TEIL 2 - FORTBILDUNG .....</b>                          | <b>11</b> |
| 2.1 REGELUNGEN ZUR FORTBILDUNGSPFLICHT .....               | 11        |
| 2.2 ANERKENNUNGSFÄHIGE MODULE .....                        | 12        |
| 2.3 NICHT ANERKENNUNGSFÄHIGE MODULE .....                  | 17        |
| 3.0 DOKUMENTATION .....                                    | 18        |

# TEIL 1 – Qualifikationen und Einsatzfähigkeit

Der Einsatz im Wasser-Rettungsdienst in Baden-Württemberg ist möglich, sofern folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- Erfolgreich bestandene Ausbildung nach 812BW
- ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung oder Selbsterklärung zum Gesundheitszustand
- Einsatzfähigkeit

## 1.1 Einsatzfähigkeit

Einsatzfähig ist eine Person, die fachlich und körperlich fähig ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Einsatzfähigkeit ist im Dienstbuch (BA) zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch in anderen geeigneten Medien erfolgen. (WÜ)

Um werdende Mütter und das ungeborene Kind zu schützen, ist nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft ein sofortiges Einsatzverbot auszusprechen. Dieses gilt bis mind. mit Ablauf des Mutterschutzes.

## 1.2 Helfer / Allgemeine Einsatzfähigkeit

| Die Einsatzfähigkeit ist wie folgt nachzuweisen:                                         |                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Art                                                                                      | Gültigkeit                         |
| Gültige Sanitätsfortbildung <sup>1</sup>                                                 | 4 Jahre                            |
| Erweitertes Reanimations-Training *                                                      | 2 Jahre                            |
| Unterweisung zur Arbeitssicherheit                                                       | bis zum Jahresende des Folgejahres |
| 40 LE Fortbildung (30 Zeitstunden)<br>Siehe Einsatzgrundsätze in BW Teil 2 Fortbildungen | Im Kalenderjahr                    |
| Kombinierte Übung gemäß DRSA Silber in Kleidung oder nach P.O. 411.21                    | bis zum Jahresende des Folgejahres |
| Einsatzübung                                                                             | 2 Jahre                            |

\* Nur durch Sanitätsausbilder

### Ausführungsbestimmungen zur Einsatzfähigkeit:

*Die Einsatzfähigkeit wird durch den jeweiligen Leiter Einsatz der Wasser-Rettungsdienst oder Bevölkerungsschutz betreibenden Gliederung festgestellt.*

*Eine begründete Einzelfallentscheidung kann ebenfalls durch den Leiter Einsatz erfolgen.*

---

<sup>1</sup> Anstelle einer DLRG Sanitätsfortbildung können auch Sanitätsfortbildungen anderer Hilfsorganisationen oder medizinische Fortbildung für Rettungsdienstpersonal, Pflegepersonal oder Ärzte anerkannt werden

*Die Kombinierte Übung ist ohne Pause und vollständig durchzuführen.*

*Die Einsatzübung ist auf Landes-, Bezirks- oder Gruppenebene durchzuführen. Dabei ist eine Einsatzsituation nachzustellen. Hierbei sollen Maßnahmen eines Einsatzablaufes unter Einbeziehung aller Einsatzkomponenten (Funk, Motorrettungsboot, andere Hilfsgeräte etc.) durchgeführt werden.*

#### **ACHTUNG:**

Einsatzfähig in Bezug auf einen konkreten Einsatz ist eine Person, die fachlich und körperlich fähig ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Bedingt durch Krankheit oder Verletzung kann dies nicht der Fall sein, auch wenn die obenstehenden formalen Kriterien erfüllt sind. In diesem Fall ist die Dienst-/Einsatzunfähigkeit unverzüglich bei Eintritt an die zuständige Führungskraft zu melden. Dieser Status bleibt bestehen, bis sich die Einsatzkraft wieder einsatzfähig meldet.

## **1.3 Führungskräfte**

Führungskräfte, die taktisch eigenständige Einheiten im Wasser-Rettungsdienst oder Bevölkerungsschutz führen, benötigen mindestens eine Ausbildung zum Gruppenführer gemäß der Bundeseinheitlichen Prüfungsordnung Öffentliche Gefahrenabwehr (PO 8).

Nachweis der Einsatzfähigkeit:

- Erfüllung der in Teil 2 beschriebenen Fortbildungsverpflichtungen, davon für Zug- und Verbandsführer mindestens 8 UE innerhalb von 2 Jahren durch Führungskräftefortbildungen mindestens auf DLRG LV-Ebene oder auf einer vergleichbaren Ebene anderer Hilfsorganisationen oder Behörden. Mindestens einmal innerhalb von 4 Jahren muss hierbei eine Fortbildung des LV Baden oder Württemberg besucht werden.
- Einsatzübung oder Einsatz in einer der Führungsstufe entsprechenden Funktion oder in der Übungsvorbereitung/-leitung – 2-jährig
- Führungskräfte anderer Fachbereiche haben sich innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches fortzubilden.

## 1.4 Kraftfahrer

Kraftfahrer benötigen eine für die entsprechende Fahrzeugklasse gültige amtliche Fahrerlaubnis oder ersatzweise ergänzend zur amtlichen Fahrerlaubnis Klasse B die passende Fahrberechtigung zur Führung von Einsatzfahrzeugen („Feuerwehrführerschein“). Zusätzlich ist es erforderlich, dass sie eine Unterweisung im Bereich Sonder- und Wegrechte sowie im Fahren im Verband haben.

Grundsätzlich gilt, dass Kraftfahrer gleichzeitig Helfer sind und somit die dort gültigen Regelungen ebenfalls erfüllen müssen. In begründeten Einzelfällen kann im Einverständnis mit der verantwortlichen Führungskraft davon abgewichen werden, wenn der Fahrer im Einsatz gesichert keine Doppelfunktion ausübt.

Zusätzlich benötigt jeder Kraftfahrer von der das Kraftfahrzeug betreibenden Gliederung eine fahrzeugspezifische Einweisung und Freigabe. Die Einweisung kann zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung anerkannt werden.

## 1.5 Bootsführer

Bootsführer benötigen für den Wasser-Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg den DLRG Bootsführerschein A sowie ggf. notwendige revierspezifische Befähigungsnachweise wie beispielsweise das Bodenseeschifferpatent und je nach Gewässer das revierspezifische Funkzeugnis beispielsweise das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) und die Ausbildung zum BOS Funker Analog / Digital.

Grundsätzlich gilt, dass Bootsführer gleichzeitig Helfer sind und somit die dort gültigen Regelungen ebenfalls erfüllen müssen. In begründeten Einzelfällen kann im Einverständnis mit der verantwortlichen Führungskraft davon abgewichen werden, wenn der Bootsführer im Einsatz gesichert keine Doppelfunktion ausübt und ein Tätigwerden im Wasser ausgeschlossen ist.

Pro Jahr sind mindestens 4 Zeitstunden am Steuer eines DLRG-Boots nachzuweisen und vom Leiter Einsatz der zuständigen Gliederung oder einer von ihm beauftragten qualifizierten Person zu bescheinigen und zu dokumentieren. Diese können auf die in Teil 2 beschriebene Fortbildungsverpflichtung angerechnet werden.

## 1.6 Einsatztaucher

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten kommen für den Wasser-Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg nur Einsatztaucher der Stufe 2 in Frage. Gemäß den GUV-Regelungen muss darüber hinaus immer mindestens ein Tauchtrupp bestehend aus Einsatztaucher, Sicherungstaucher, Signalmann und Taucheinsatzführer (auch in Personalunion mit der Funktion des Signalmann möglich) an der Einsatzstelle eingesetzt sein.

Da Einsatztaucher häufig im Einsatz auch Doppelfunktionen ausführen, müssen sie daneben auch die allgemeinen Voraussetzungen für Helfer erfüllen.

Ergänzend zur Einsatzfähigkeit für Helfer sind die für Einsatztaucher und Signalmänner vorgeschriebenen Regelungen der DGUV nachzuweisen.

Die Einsatzfähigkeit für Einsatztaucher wird vom jeweiligen Referatsleiter Tauchen des Bezirks bestätigt. Dazu sind Logbuch und Tauchprotokolle dem Referatsleiter Tauchen des Bezirks im Original vorzulegen. Er muss die Verlängerung zusätzlich zur Erfüllung der in DGUV Regel 105-002 genannten Voraussetzungen befürworten und dokumentiert die Verlängerung im Logbuch/ATN-Ordner.

Aufgrund der Komplexität des Themas finden sich weitergehende Regelungen für den Bereich Tauchen zusammengefasst in der Richtlinie Tauchen [https://baden.dlrg.de/fileadmin/groups/1000000/Einsatz/Tauchen/Richtlinie\\_Tauchen\\_V4-1.pdf](https://baden.dlrg.de/fileadmin/groups/1000000/Einsatz/Tauchen/Richtlinie_Tauchen_V4-1.pdf)

## 1.7 Strömungsretter

Die Grundlagen zur Sicherheit sowie das Verhalten in strömenden Gewässern sind elementare Grundlagen für den Wasser-Rettungsdienst in Baden-Württemberg. Alle Helfer haben diese daher im Rahmen ihrer Ausbildung zum „Fachhelfer W-RD BW“ erlernt und können mit der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung entsprechend eingesetzt werden. Die Grenzen zur Strömungsrettung sind hierbei fließend, so dass vor jedem Einsatz, Ausbildungs- bzw. Übungsbeginn eine umfangreiche Gefahrenanalyse durchzuführen ist. Dabei sind insbesondere Wetter- und Witterungssituationen, Pegelstände, Fließgeschwindigkeiten, Hindernisse und sonstige Gefahrenstellen zu berücksichtigen. Ist die für den Einsatz verantwortliche Führungskraft hierzu selbst nicht qualifiziert, so empfiehlt es sich einen Gruppenführer Strömungsrettung mit hinzuzuziehen. Generell sollten ab Wildwasser Stufe <sup>2</sup> sowie in überfluteten innerstädtischen Gebieten aufgrund der spezifischen Gefahrenlagen nur Strömungsretter eingesetzt werden.

Strömungsretter haben sich innerhalb ihres Tätigkeitsgebietes entsprechend aus- und fortzubilden. Dabei sind die Vorgaben und Regelungen zu beachten. Eine konkrete Freigabe erteilt der Fachreferent Strömungsrettung auf Bezirksebene.

## 1.8 Sanitäter

Die medizinische Versorgung von Verunfallten im und am Wasser ist eine Kernaufgabe des Wasser-Rettungsdiensts in Baden-Württemberg. Daher haben alle Helfer eine entsprechende Ausbildung zum Sanitäter der Stufe B.

Um für die Patienten eine bestmögliche medizinische Versorgung sicherzustellen, sollte eine regelmäßige jährliche Fortbildung absolviert werden. Eine entsprechende Sanitätsfortbildung gemäß den Vorgaben der DLRG ist dabei zu beachten. Das Reanimationstraining ist spätestens alle 2 Jahre zu wiederholen.

Ein Einsatz von Ärzten, Notfallsanitätern, Rettungsassistenten, Rettungssanitätern und Rettungshelfern ist ebenfalls möglich.

## Teil 2 - Fortbildung

### 2.1 Regelungen zur Fortbildungspflicht

Die aktuelle Rettungsdienstplanverordnung (Stand 2026) sieht für Mitwirkende im Rettungsdienst eine 30-stündige Fortbildungspflicht pro Jahr (40 LE) vor. Diese 30 Stunden gelten somit als verpflichtend für alle Helfer im Wasser-Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz der DLRG.

Die Fortbildung muss mindestens acht Stunden Praxis in Form von Training oder Simulation beinhalten. Der Fortbildungsinhalt hat sich am Einsatzbereich zu orientieren.

Diese Festlegung dient der ständigen Aktualisierung des Fachwissens, als Qualitätsstandard für unsere Profession „Wasserrettung“ und für eine regelmäßige Zusammenkunft der Helfer.

Die Fortbildungspflicht zielt hierbei insbesondere auf Regelmäßigkeit ab. Es soll also eine beständige und regelmäßige Fortbildung in Modulen und Dienstabenden / Übungen erfolgen. Jede Gliederung, die im Wasser-Rettungsdienst und/oder Bevölkerungsschutz tätig ist, führt somit regelmäßige Fortbildungen in unterschiedlichsten Themen durch.

Alle im nächsten Kapitel aufgeführten Module werden zusätzlich zu den in Teil 1 bei den jeweiligen Qualifikationen beschriebenen Bestandteilen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht für Helfer anerkannt. Auch die berechtigten Ausbilder werden aufgeführt. Alternativ zu Ausbildern dürfen selbsterklärend auch Multiplikatoren an deren Stelle eingesetzt werden.

**Zu beachten gilt folgendes:**

Die Vorgaben aus Rettungsdienstgesetz sehen eine Fortbildungszeit von 30 Stunden vor. In vielen Fällen unserer Fortbildungen werden die Zeiteinheiten in UE oder LE (Unterrichtseinheiten oder Lehreinheiten) angegeben. Eine UE/LE entspricht 45 Minuten. 30 Stunden entsprechen dann 40 LE.

Module, die im E-Learning absolviert werden, werden ebenfalls anerkannt. Diese können bis zu einem Umfang von max. 10 Stunden oder 13 Lehreinheiten berücksichtigt werden. E-Learning Inhalte von Zertifikatslehrgängen bleiben von dieser Regel unberührt.

Die Form der Dokumentation soll im personenbezogenem Dienstbuch erfolgen. Andere Lösungen werden vom jeweiligen Landesverband vorgeschlagen.

## 2.2 Anerkennungsfähige Module

Unabhängig von der Teilnahme an Pflichtfortbildungen ist die Teilnahme an einem erweiterten Reanimationstraining durch einen Sanitätsausbilder verpflichtend. Die Mindestunterweisung zur Arbeitssicherheit ist jährlich ebenfalls verpflichtend. Gleiches gilt für die fachspezifischen Nachweise zur Einsatzfähigkeit im Bereich Führung, Tauchen, Boot, Sanitäter und Strömungsrettung (siehe Teil 1).

**Die Ausbilder verfügen über einen gültigen Lehrauftrag des jeweiligen Landesverbandes.**

Alle Aus- und Fortbildungen gemäß den POen WRD, KatS, Boot, Tauchen, SR, Funk sowie Zeiten für den Erst- und Folgeerwerb der Lizenzen werden im Umfang der jeweils gültigen Ausbildungsvorschrift anerkannt. Ist kein zeitlicher Ausbildungsumfang definiert, wird der tatsächliche Umfang angerechnet.

**Nachfolgend einige Beispiele an anererkennungsfähigen Modulen. Diese haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen in der PO und den AV bleiben vorbehalten.**

Der Vorsitzende oder der Leiter Einsatz bestätigen die Verlängerung bzw. die Einsatzfähigkeit.

### Bereich Rettungsschwimmen (PO 1)

| Ausbildung                                                 | Anrechenbare LE                 | Ausbilder                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rettungsschwimmausbildung Silber, auch Wiederholung        | 10 LE                           | Ausbilder Rettungsschwimmen oder Lehrscheininhaber                                                                                                                  |
| Rettungsschwimmausbildung Gold, auch Wiederholung          | 4 LE                            | Ausbilder Rettungsschwimmen oder Lehrscheininhaber                                                                                                                  |
| Deutsches Schnorcheltauchabzeichen, auch Wiederholung      | 8 LE                            | Ausbilder Rettungsschwimmen oder Lehrscheininhaber (im eigenen Besitz des DSTA), Ausbilder WRD (im eigenen Besitz des DSTA), Lehrtaucher sowie Tauchlehrer der DLRG |
| Ausbildung zum Ausbilder Rettungsschwimmen oder Lehrschein | 16 LE                           | Multiplikator S/RS                                                                                                                                                  |
| Regelmäßiges Schwimmtraining                               | bis max 15 Stunden (20 LE) p.a. | Ausbilder S / RS<br>Leiter Einsatz einer Gliederung                                                                                                                 |

### Bereich Medizin (PO 3)

| Ausbildung                                                                    | Anrechenbare LE           | Ausbilder                        |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------|
| AV 2 AB / jedes Modul                                                         | Tatsächlicher Zeitaufwand | San-Ausbilder                    |
| AV 3 / jedes Modul                                                            | Tatsächlicher Zeitaufwand | EH-Ausbilder                     |
| AV 4 / jedes Modul                                                            | Tatsächlicher Zeitaufwand | San-Ausbilder                    |
| AV 7 Gesamtkurs                                                               | 6 LE                      | EH-Ausbilder bei Kindernotfällen |
| Fachliche Ausbildungsinhalte im Rahmen des Erwerbs einer Ausbilder-Ausbildung | 16 LE                     | Multiplikatoren                  |
| Erweitertes Reanimationstraining                                              | 4 LE                      | San-Ausbilder                    |
| Weiterbildungsmodule wie z.B. Hypothermie, Rettungsgeräte                     | Tatsächlicher Zeitaufwand | San- Ausbilder                   |

### Bereich Wasserrettung (PO 4)

| Ausbildung                                              | Anrechenbare LE           | Ausbilder                                                                        |
|---------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Führungslehre-Ausbildung                                | 16 LE                     | Ausbilder WRD, Lehrtaucher, Ausbilder KatS jeweils im Auftrag des Landesverbands |
| Wachführer                                              | 16 LE                     | Ausbilder WRD im Auftrag des Landesverbands                                      |
| Ausbilder WRD                                           | 16 LE                     | Multiplikator WRD im Auftrag des Landesverbands                                  |
| Weiterbildungsmodule wie z.B. Taktik im W-RD, ManV etc. | Tatsächlicher Zeitaufwand | Ausbilder WRD, Ausbilder KatS<br>Leiter Einsatz einer Gliederung                 |
| Einsatzübungen                                          | Tatsächlicher Zeitaufwand | Verantwortlicher Leiter                                                          |

### Bereich Bootswesen (PO 5)

| Ausbildung                                | Anrechenbare LE     | Ausbilder                                |
|-------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------|
| Bootsführerschein A                       | 16 LE               | Ausbilder BF A                           |
| Ausbilder BF A                            | 16 LE               | Multiplikator BF A                       |
| Regelmäßige Bootsstunden zur Verlängerung | Bis max. 10 Stunden | Leiter Einsatz der jeweiligen Gliederung |

### Bereich Tauchen (PO 6)

| Ausbildung                 | Anrechenbare LE                | Ausbilder                                    |
|----------------------------|--------------------------------|----------------------------------------------|
| Einsatztaucher Stufe 1     | 16 LE                          | DLRG-Lehrtaucher                             |
| Einsatztaucher Stufe 2     | 16 LE                          | DLRG-Lehrtaucher                             |
| Taucheinsatzführer         | 16 LE                          | DLRG-Lehrtaucher                             |
| Signalmann                 | 16 LE                          | DLRG-Lehrtaucher                             |
| Lehrtaucher                | 16 LE                          | DLRG-Multiplikator Tauchen                   |
| Jeder GUV-Tauchgang        | 1 LE                           | Taucheinsatzführer                           |
| Regelmäßiges Tauchtraining | bis max 15 Stunden (20LE) p.a. | Ausbilder<br>Leiter Einsatz einer Gliederung |

### Bereich Sprechfunk (PO 7)

| Ausbildung                                               | Anrechenbare LE | Ausbilder             |
|----------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------|
| BOS-Sprechfunker                                         | 16 LE           | Ausbilder Sprechfunk  |
| Modul A Digitalfunk                                      | 2 LE            | Ausbilder Digitalfunk |
| Modul B Digitalfunk                                      | 2 LE            | Ausbilder Digitalfunk |
| Digitalfunk Einweisung                                   | 2 LE            | Ausbilder Digitalfunk |
| UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) | 4 LE            | UBI-Ausbilder         |

### Bereich Katastrophenschutz / Öffentliche Gefahrenabwehr (PO 8)

| Ausbildung                                              | Anrechenbare LE           | Ausbilder                                           |
|---------------------------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------------------------|
| Fachhelfer KatS / ÖGA 811/812BW                         | 16 LE                     | Ausbilder KatS / ÖGA                                |
| Zusatzmodul Fahrzeug                                    | Tatsächlicher Zeitaufwand | Ausbilder KatS / ÖGA                                |
| Zusatzmodul Boot                                        | Tatsächlicher Zeitaufwand | Ausbilder Boot und KatS/ÖGA                         |
| Zusatzmodul Einsatztaucher                              | Tatsächlicher Zeitaufwand | Ausbilder Tauchen und KatS/ÖGA                      |
| Zusatzmodul Signalmann                                  | Tatsächlicher Zeitaufwand | Ausbilder Tauchen und KatS/ÖGA                      |
| Zusatzmodul Funk                                        | Tatsächlicher Zeitaufwand | Ausbilder Sprechfunk und KatS/ÖGA                   |
| Zusatzmodul Notfallmedizin (San C)                      | Tatsächlicher Zeitaufwand | San-Ausbilder                                       |
| Zusatzmodul Hochwasser                                  | Tatsächlicher Zeitaufwand | Ausbilder KatS / ÖGA                                |
| Zusatzmodul Rettungshunde                               | Tatsächlicher Zeitaufwand | Ausbilder Rettungshunde und KatS/ÖGA                |
| Truppführer Ausbildung                                  | 8 LE                      | Ausbilder KatS / ÖGA im Auftrag des Landesverbandes |
| Gruppenführer Ausbildung                                | 16 LE                     | Ausbilder KatS / ÖGA im Auftrag des Landesverbandes |
| Zugführer Ausbildung                                    | 16 LE                     | Multiplikator KatS im Auftrag des Bundesverbandes   |
| Verbandsführer Ausbildung                               | 16 LE                     | Multiplikator KatS im Auftrag des Bundesverbandes   |
| Ausbilder KatS                                          | 16 LE                     | Multiplikator KatS im Auftrag des Landesverbandes   |
| Weiterbildungsmodule wie z.B. Taktik im W-RD, ManV etc. | Tatsächlicher Zeitaufwand | Ausbilder WRD, Ausbilder KatS                       |
| Einsatzübungen                                          | Tatsächlicher Zeitaufwand | Verantwortlicher Leiter                             |

## Bereich Strömungsrettung (PO 10)

| Ausbildung                    | Anrechenbare LE           | Ausbilder                                                                                                      |
|-------------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Strömungsretter 1             | 16 LE                     | Ausbilder SR im Auftrag des Landesverbandes                                                                    |
| Sachkunde PSA                 |                           | Ausbilder SR im Auftrag des Landesverbandes                                                                    |
| Modul Seiltechnik             | 16 LE                     | Ausbilder SR im Auftrag des Landesverbandes                                                                    |
| Modul Wildwasser              |                           | Ausbilder SR im Auftrag des Landesverbandes                                                                    |
| Modul Rafting                 |                           | Ausbilder SR im Auftrag des Landesverbandes                                                                    |
| Modul Canyoning               |                           | Ausbilder SR im Auftrag des Landesverbandes                                                                    |
| Modul Absturzsicherung        | 8 LE                      | Ausbilder SR im Auftrag des Landesverbandes                                                                    |
| Strömungsretter 2             | 16 LE                     | Ausbilder SR im Auftrag des Landesverbandes                                                                    |
| Modul Evakuierung             | 8 LE                      | Ausbilder SR im Auftrag des Landesverbandes                                                                    |
| Strömungsretter Techniker SRT | 16 LE                     | Ausbilder SR im Auftrag des Landesverbandes                                                                    |
| Ausbilder SR                  | 16 LE                     | Multiplikator SR im Auftrag des Landesverbandes                                                                |
| Regelmäßiges SR-Training      | Tatsächlicher Zeitaufwand | Ausbilder SR im Auftrag des Landesverbandes, SR2 oder SR-T einer Gliederung<br>Leiter Einsatz einer Gliederung |

## Bereich Rettungshunde

| Ausbildung                                                 | Anrechenbare LE              | Ausbilder                                                  |
|------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Ausbildung an Karte und Kompass                            | 4 LE                         | Ausbilder Rettungshunde                                    |
| Ausbildung Kynologie                                       | 4 LE                         | Ausbilder Rettungshunde                                    |
| Ausbildung Einsatz- und Suchtaktiken                       | 4 LE                         | Ausbilder Rettungshunde                                    |
| Ausbildung Lernverhalten von Hunden                        | 8 LE                         | Ausbilder Rettungshunde                                    |
| Erfolgreiche Prüfung RH-Team                               | 16 LE                        | Prüfer Rettungshunde                                       |
| Rettungshundetraining in einer<br>Anerkannten Hundestaffel | Tatsächlicher<br>Zeitaufwand | Ausbilder Rettungshunde<br>Leiter der Rettungshundestaffel |

## Bereich PSNV

| Ausbildung                  | Anrechenbare LE              | Ausbilder                                           |
|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Ausbildung PSNV             | 4 LE                         | Angehöriger einer PSNV- oder<br>Seelsorge-Einheit   |
| Ausbildung ENT              | 4 LE                         | Angehöriger einer PSNV-E- oder<br>Seelsorge-Einheit |
| Fortbildung im Bereich PSNV | Tatsächlicher<br>Zeitaufwand | Beauftragter PSNV des<br>Landesverbandes            |

## Bereich Ortung

| Ausbildung                    | Anrechenbare LE              | Ausbilder                           |
|-------------------------------|------------------------------|-------------------------------------|
| Ausbildung zum Drohnenpiloten | 4 LE                         | Durch den LV beauftragter Ausbilder |
| Fortbildung Luftdrohne        | 4 LE                         | Durch den LV beauftragter Ausbilder |
| Fortbildung Unterwasserdrohne | 4 LE                         | Durch den LV Beauftragter Ausbilder |
| Fortbildung Sonartechnik      | 4 LE                         | Durch den LV Beauftragter Ausbilder |
| Fortbildung UWIS              | 4 LE                         | Durch den LV Beauftragter Ausbilder |
| Fortbildung im Bereich Ortung | Tatsächlicher<br>Zeitaufwand | Durch den LV Beauftragter Ausbilder |

## Bereich Sicherheitsunterweisungen

| Ausbildung                               | Anrechenbare LE | Ausbilder                                                                         |
|------------------------------------------|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| GUV-Unterweisung Einsatztauchen jährlich | 2 LE            | Lehrtaucher, Taucheinsatzführer                                                   |
| Sicherheits-Unterweisung jährlich        | 2 LE            | Beauftragter des Vorstandes                                                       |
| MPG/MPBetreibV-Unterweisung              | 2 LE            | MP-Gerätebeauftragter                                                             |
| Sonder-/Wegerechteschulung               | 2 LE            | Polizist oder Beauftragter des Vorstandes                                         |
| BOS-Fahrschulung                         | 6 LE            | Beauftragter des Vorstandes mit Erfüllung bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben |

## Kennenlernen von anderen Institutionen und Behörden

| Ausbildung                                                         | Anrechenbare LE           | Ausbilder                                                  |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------|
| Feuerwehren                                                        | 2 LE                      | Bestätigung durch Ausbilder KatS / ÖGA                     |
| Integrierte Leitstellen                                            | 2 LE                      | Bestätigung durch Ausbilder KatS / ÖGA                     |
| Rettungsdienste sowie Einsatzeinheiten (SEG, EE, KAB, MTF)         | 2 LE                      | Bestätigung durch Ausbilder KatS / ÖGA                     |
| THW                                                                | 2 LE                      | Bestätigung durch Ausbilder KatS / ÖGA                     |
| Polizei sowie Führungs- und Lagezentren                            | 2 LE                      | Bestätigung durch Ausbilder KatS / ÖGA                     |
| KatS-Behörden sowie deren Lagezentren                              | 2 LE                      | Bestätigung durch Ausbilder KatS / ÖGA                     |
| Weitere Aus- und Fortbildungen anderer Organisationen und Behörden | Tatsächlicher Zeitaufwand | Einzelfall-Prüfung durch den Leiter Einsatz der Gliederung |

## 2.3 Nicht anerkennungsfähige Module

Folgende Fortbildungszeiten sind nicht auf die Fortbildungszeit anrechenbar.

-  Vorstandsitzungen und Besprechungen
-  Gremientagungen
-  Bereichsausschusssitzungen
-  Tauglichkeitsuntersuchungen

### 3.0 Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt im Dienstbuch. Siehe hier in Abb. 1. Der TN trägt entsprechende Module in der ersten Spalte ein. In der zweiten Spalte die dazu gehörigen LE. Achtung, hier muss eventuell umgerechnet werden. 1 Zeitstunde entspricht 0,75 LE.

| Nachweis Fortbildungen           |    |            |                   |                        |         |                             |
|----------------------------------|----|------------|-------------------|------------------------|---------|-----------------------------|
| Ausbildung, Fortbildung, Prüfung | LE | Gültig bis | Datum der Prüfung | Unterschrift Ausbilder | Anr. LE | Unterschrift Leiter Einsatz |
|                                  |    |            |                   |                        |         |                             |
|                                  |    |            |                   |                        |         |                             |
|                                  |    |            |                   |                        |         |                             |
|                                  |    |            |                   |                        |         |                             |
|                                  |    |            |                   |                        |         |                             |
|                                  |    |            |                   |                        |         |                             |
|                                  |    |            |                   |                        |         |                             |
|                                  |    |            |                   |                        |         |                             |
|                                  |    |            |                   |                        |         |                             |
|                                  |    |            |                   |                        |         |                             |
|                                  |    |            |                   |                        |         |                             |

Einmal jährlich kontrolliert der zuständige Leiter Einsatz einer Gliederung die Nachweise auf Vollständigkeit und erteilt die Einsatzfreigabe für ein Jahr.

**Nachweis der Einsatzfähigkeit im Wasserrettungsdienst und Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg**

Nach den Bestimmungen der aktuellen Einsatzgrundsätze für Einsatzkräfte im W-RD und BVS in BW wurde die Einsatzfähigkeit verlängert!

Der Einsatz ist vorgesehen als:

|                                          |                                      |
|------------------------------------------|--------------------------------------|
| Fachhelfer <input type="checkbox"/>      | Signalmann <input type="checkbox"/>  |
| Einsatztaucher <input type="checkbox"/>  | Bootsführer <input type="checkbox"/> |
| Strömungsretter <input type="checkbox"/> | Kraftfahrer <input type="checkbox"/> |
| Führungskraft <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/>             |

**Die Einsatzfähigkeit ist verlängert bis zum:**

|            |        |                             |
|------------|--------|-----------------------------|
| Ort, Datum | Siegel | Unterschrift Leiter Einsatz |
|------------|--------|-----------------------------|

| Nachweis der Einsatzfähigkeit    |    |            |                   |                             |
|----------------------------------|----|------------|-------------------|-----------------------------|
| Nachweis                         | LE | Gültig bis | Datum der Prüfung | Unterschrift Leiter Einsatz |
| Gesundheitserklärung             |    |            |                   |                             |
| Sanitätsfortbildung              |    |            |                   |                             |
| Erweitertes Reanimationstraining |    |            |                   |                             |
| Unterweisung                     |    |            |                   |                             |
| Fortbildungen                    |    |            |                   |                             |
| Kombinierte Übung                |    |            |                   |                             |
| Einsatzübung                     |    |            |                   |                             |

| Besondere Nachweise          |    |            |                   |                             |
|------------------------------|----|------------|-------------------|-----------------------------|
| Nachweis                     | LE | Gültig bis | Datum der Prüfung | Unterschrift Leiter Einsatz |
| Fahrtstunden für Bootsführer |    |            |                   |                             |
| Unterweisung für Kraftfahrer |    |            |                   |                             |
| Einsatzfähigkeit ET (613.43) |    |            |                   |                             |
| Unterweisung für ET und SM   |    |            |                   |                             |
| Einsatzfähigkeit SR          |    |            |                   |                             |
| Unterweisung SR              |    |            |                   |                             |
| Modul Notfallmedizin         |    |            |                   |                             |

Abb. 2

